

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

07.02.2006

Herr Henschen

Ø 6405

## V o r l a g e Nr. L 184

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 20. Februar 2006

### **Lehrerausbildungsverordnung**

#### **A. Problem**

Die Deputation für Bildung hat auf ihrer Sitzung am 08.09.2005 mit der Vorlage L148 den Entwurf einer Lehrerausbildungsverordnung zur Kenntnis genommen.

Mit Beschlussfassung des Senats zur Senatsvorlage 619/05 am 20.12.2005 ist der Entwurf in das gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren gegeben worden. Dieses Verfahren war auf den 01.02.2006 befristet. Es liegen Stellungnahmen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB Bremen) und des Deutschen Beamtenbundes (dbb landesbund bremen) vor, die als Anlagen beigefügt sind.

#### **B. Lösung / Sachstand**

Der Deputation wird mit den Anlagen 1 und 2 der überarbeitete Entwurf der Lehrerausbildungsverordnung zur Zustimmung und Weiterleitung an den Senat vorgelegt.

#### Änderungen gegenüber der Vorlage L 148

Der Entwurf der Lehrerausbildungsverordnung hat in der Fassung der Senatsvorlage 619/05 und damit in der Fassung für das Beteiligungsverfahren gegenüber der Deputationsvorlage L148 folgende, nicht nur redaktionelle oder rechtsförmliche Änderungen erfahren:

- In § 3 Abs. 4 wird eine verlässliche Festlegung des Umfangs selbst verantworteten Unterrichts von Referendarinnen und Referendaren vorgenommen, der bislang nur auf dem Verfügungswege festgeschrieben war und der hier auf 10 Wochenstunden bemessen wird; 2 Stunden mehr als bisher, die unmittelbar verwendet werden, um Mentorinnen und Mentoren für ihre Ausbildungstätigkeit zu entlasten.
- In § 4 Abs. 5 erfolgt eine Festlegung von Bandbreiten für die Zahl der Hospitationen.

Der zeitlich parallel verlaufende Prozess der Umsetzung des Gutachtens zur Organisationsuntersuchung im LIS hat gezeigt, dass die in den Verordnungsentwurf eingefügten Parameter von erheblicher Bedeutung für die Sicherung der qualitativen Ziele der Veränderungen des Vorbereitungsdienstes sind. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts und die Anzahl der Hospitationen sollten daher im Regelungskontext der Verordnung und nicht nachrangig verankert werden.

Aufgrund zwischenzeitlich deutlich gewordener Bedarfssituationen in der fachlichen Lehrerversorgung der berufsbildenden Schulen ist der hier vorliegende Entwurf gegenüber der

Senats- und Beteiligungsfassung in § 3(1) um die Möglichkeit der Ausbildung in zwei berufsbildenden Fächern erweitert worden; auf der Ebene der universitären Lehrerausbildung finden sich bereits Entsprechungen solcher Fächerkombinationen.

Um den Einstieg in eine Phase neu gestalteter Lehrerausbildung auch formal zu unterstreichen, ist der zur Beschlussfassung vorliegende Entwurf nicht als Änderungsverordnung sondern als neue Verordnung gefasst.

### Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

1. Der **Deutsche Beamtenbund** erklärt seine Zustimmung zum Entwurf der Lehrerausbildungsverordnung und weist lediglich darauf hin, dass Referendarinnen und Referendare angesichts der in § 1(3) aufgeführten Ausbildungsziele einen angemessenen Zeitraum für Ausbildungsunterricht innerhalb des Vorbereitungsdienstes benötigen.
2. Der **DGB** stimmt dem Entwurf der Lehrerausbildungsverordnung nicht zu.
  - a) Im Zentrum der Begründung der Ablehnung steht der Vorwurf, die Veränderungen des Vorbereitungsdienstes durch die Verordnung stünden im Gefolge der Empfehlungen des Gutachtens zur Organisationsuntersuchung im LIS, das ausschließlich betriebswirtschaftlich gehalten sei.

Richtig ist, dass die Umsetzung der Empfehlungen, soweit sie die Lehrerausbildung betreffen, eine Reform der Lehrerausbildung im Blick hat (s. dazu auch die Deputationsvorlagen L92, L182 sowie L185), die folgende Ziele verfolgt:

- eine Verstärkung der Verantwortung der Schule in der Ausbildung des Lehrernachwuchses; § 2(4)
- eine Erhöhung des schulpraktischen Anteils der Ausbildung gegenüber dem seminaristischen Anteil; § 4(6)
- die Individualisierung der Ausbildung u.a. durch Modularisierung im Wahlbereich und durch flexible Bandbreiten der Hospitationsparameter; § 4(5)
- die Kompetenzorientierung eines differenzierten Lehrerberufsbildes; § 1(3).

Neben den benannten Regelungsanteilen an dieser Entwicklung unterstreichen in Vorbereitung befindliche aufwändige Personalentwicklungsmaßnahmen zur schulischen Aufgabe der Lehrerausbildung die Absicht des Senators für Bildung und Wissenschaft, an der Qualitätsentwicklung der Lehrerausbildung zu arbeiten.

Soweit durch die Veränderung von Parametern im LIS Personalressourcen frei werden, werden diese nicht eingespart, sondern zur Einrichtung einer Abteilung für Qualitätssicherung und Innovationsförderung bzw. zur Unterstützung der Universität bei der Betreuung schulpraktischer Studien genutzt und kommen damit der Unterstützung von Schul- und Unterrichtsentwicklung zugute.

#### b) Zu § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 5

- *Der DGB geht von einer durchschnittlich 8-wöchigen Hospitationsfrequenz durch Fachleiterinnen oder Fachleiter aus.*

Da es sich um jeweils drei Fachleiterinnen oder Fachleiter handelt, die ein Referendariat begleiten, kommt es im Durchschnitt alle 2-3 Wochen, bei Nutzung der Bandbreite alle 2 Wochen zu einer Fachleiterhospitation; Mentorinnen oder Mentoren hospitieren im Durchschnitt alle 3 Wochen, bei Nutzung der Bandbreite alle 2,5 Wo-

chen. Die Parameter erlauben im Bedarfsfall wöchentliche Hospitation durch einen der beteiligten schulischen oder LIS-Ausbilder.

*Der DGB kritisiert die Erhöhung des bedarfsdeckenden Unterrichts als Minderung angeleiteter Ausbildung.*

Referendarinnen und Referendare arbeiten in den Schulen bereits als angehende Lehrerinnen und Lehrer und übernehmen mit einem Teil ihrer Arbeitszeit verantwortliche Aufgaben in Unterricht und Schulleben. Dabei werden sie von Mentorinnen und Mentoren unterstützt, die hierfür gezielt qualifiziert werden.

In gerade erstellten Benchmarks sowohl der norddeutschen Bundesländer wie aller Bundesländer liegt Bremen mit 10 Stunden bedarfsdeckenden Unterrichts über 18 Monate im Durchschnitt. Ein Viertel des Vorbereitungsdienstes sind frei von bedarfsdeckendem Unterricht (§ 3 (4, letzter Satz)).

§ 4(3) sieht zudem die Möglichkeit der Anleitung auch für selbst verantworteten Unterricht vor.

- *Der DGB kritisiert nachdrücklich die Veränderung des Stundenrahmens für die Ausbildung in der Schule (§3 (4)).*

Der Kritik des DGB kann gefolgt werden mit der in der anliegenden Entwurfsfassung vorgelegten Formulierung des § 3 Abs. 4, die deutlich macht, dass es sich bei der Verpflichtung auf 12 Wochenstunden um eine Analogie zur Unterrichtsverpflichtung in der Lehrerarbeitszeit handelt, der - wie dem Vorbereitungsdienst - eine Vollzeit unterlegt ist.

Eine Auseinandersetzung mit weiteren Details der Stellungnahme des DGB erfolgt in Anlage 1 im Kontext der Bezugsparaphen.

### C. Beteiligungen

Das gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund der ablehnenden Stellungnahme des DGB hat der Senator für Finanzen am 09.02.2006 das gesetzlich vorgesehene Spitzengespräch durchgeführt.

Eine Mitteilung über die Auswirkung des Gesprächs auf die Position des DGB stand bei Redaktionsschluss dieser Vorlage noch nicht zur Verfügung.

### D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt dem Entwurf einer „Ordnung für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ in der Fassung der Anlage 2 und seiner Weiterleitung an den Senat zu.

In Vertretung

Dr. Wewer

Staatsrat